Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"
Der Rektor

O r d n u n g

über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -

§ 1

Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" sind Ehrungen und Auszeichnungen durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -.

§ 2

Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" werden jährlich anläßlich des Gründungstages der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" am 8. September vergeben.

§ 3

(1) Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:
   a) Zehnjährige verdienstvolle Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -,
   b) verdienstvolle Förderung der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -,
   c) außerordentliche Verdienste auf dem Gebiet der Forschung und der Lehre des Verkehrswesens,
   d) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens,
   e) hervorragende studentische Arbeiten auf wissenschaftlichem Gebiet, insbesondere für ausgezeichnete Diplomarbeiten mit hohem praktischen Nutzen.

(2) Die "Friedrich-List-Plakette" kann nachträglich überreicht werden, wenn ehemalige Angehörige der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -
   a) das Rentenalter erreicht haben,
   b) als Altersrentner im 10. Jahr ihrer Tätigkeit aus der Hochschule ausgeschieden sind und
   c) nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind.

(3) Wird die Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" unterbrochen, besteht keine Berechtigung auf

Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette". Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Tätigkeit unterbrechen, wird die "Friedrich-List-Plakette" nach insgesamt zehnjähriger Zugehörigkeit zur Hochschule überreicht; das Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses für die Dauer eines Jahres nach der Geburt eines Kindes unterbricht die Tätigkeit an der Hochschule nicht und wird auf die Zugehörigkeit angerechnet.

(4) Die Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich-List" - Dresden - gilt als nicht unterbrochen, wenn vorübergehend (zeitlich begrenzt oder ohne Angabe eines Zeitraumes) die Tätigkeit bei einer anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Institution aus einem gesellschaftlich wichtigen Grunde aufgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit außerhalb der Hochschule wird auf den Beschäftigungszeitraum nicht angerechnet, so daß die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" erst nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit an der Hochschule zum nachfolgenden Vergabetermin vorgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit bei einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution wird angerechnet, wenn:

a) ein Teilarbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule fortbesteht,
b) Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages an der Hochschule ausgeübt wird,
c) die gesellschaftliche Tätigkeit an der Hochschule oder in der direkten Verbindung mit der Hochschule ausgeübt oder
d) Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR geleistet wird.

§ 4

Die "Friedrich-List-Plakette" wird vergeben an:

a) Wissenschaftler,
b) Angestellte und Arbeiter der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -,
c) Förderer der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit,
d) Studenten mit ausgezeichneten Leistungen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 5

(1) Der "Friedrich-List-Preis" wird an Studenten vergeben, die im Studentenwettstreit Leistungen mit volkswirtschaftlichem Nutzen oder eine hervorragende wissenschaftliche Leistung erbracht haben. Ausgezeichnete Studienergebnisse (gemessen am Leistungsdurchschnitt) werden nicht mit dem "Friedrich-List-Preis", sondern durch Leistungs- und Sonderstipendium anerkannt.

(2) Die Vergabe des"Friedrich-List-Preises" hat zur Voraussetzung, daß der auszuzeichnende Student in seinem persönlichen Auftreten und besonders in der Studiendisziplin vorbildlich ist.

§ 6

(1) Der "Friedrich-List-Preis" besteht in der Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

500,-- MDN (1. Klasse),
300,-- MDN (2. Klasse) oder
200,-- MDN (3. Klasse).

(2) Der "Friedrich-List-Preis" kann an ein Kollektiv vergeben werden. Wird der "Friedrich-List-Preis" für kollektive Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 vergeben, dann erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

800,-- MDN (1. Klasse),
500,-- MDN (2. Klasse) oder
300,-- MDN (3. Klasse)

an das Kollektiv.

(3) Bei mehreren auszeichnungswürdigen Leistungen können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge aufgeteilt werden.

§ 7

Der "Friedrich-List-Preis" kann an denselben Studenten und dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 8

Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis", die beim Rektorat einzureichen sind, können unterbreiten:

a) die Mitglieder des Akademischen Senats,
b) die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen,
c) die Fachrichtungsleiter,
d) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - und ihre übergeordneten Leitungen.

§ 9

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:
a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
b) eine ausführliche Begründung.
Darüber hinaus ist für Vorschläge zur Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" erforderlich:
a) eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend,
b) die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dienststelle der Praxis. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die ihrem Charakter nach Grundlagenforschung darstellen.

(2) Für Hochschulangehörige, die bis zum 8. September des laufenden Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" nach § 3 a) dieser Ordnung erfüllen, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich. Die zuständigen staatlichen Leiter teilen dem Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - die Namen der mit der "Friedrich-List-Plakette" auszuzeichnenden Mitarbeiter ihres Bereiches jeweils bis zum 31. Mai in einer Aufstellung mit.

§ 10

(1) Der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List"- Dresden- leitet die Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" mit Ausnahme der Auszeichnung gemäß § 9 Abs. 2 und zur Vergabe des "Friedrich-List-Preises" einer Kommission zu, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

(2) Die Kommission überprüft die Vorschläge und legt sie mit einer entsprechenden Empfehlung dem Rektor vor.

§ 11

(1) Die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis" erfolgt durch den Rektor auf Grund der Beschlußfassung des Akademischen Senats und zugleich in dessen Namen.

(2) Der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - als deren staatlicher Leiter ist berechtigt, Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" ohne Prüfung durch die Kommission vorzunehmen. Er kann dazu Mitglieder des Akademischen Senats konsultieren und beantragt die Bestätigung durch den Akademischen Senat in der nachfolgenden ordentlichen Senatssitzung.

§ 12

(1) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Durchmesser von 65 mm.

(2) Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich-List, auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt
a) "Für Verdienste an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - " bei Auszeichnungen nach § 3 (1) a) und b),
b) "Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -" bei Auszeichnungen nach § 3 (1) c), d) und e).

(3) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehört eine Urkunde, die vom Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - unterzeichnet wird.

§ 13

Das Verfahren zur Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" und des "Friedrich-List-Preises" richtet sich nach der Ordnung vom 24. Februar 1965 über das Verfahren zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis" (Verfahrensordnung).

§ 14

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 1965 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
a) Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - vom 3. September 1962.

b) 1. Ergänzung zu dieser Ordnung vom 1. März 1963
c) 2. Ergänzung vom 1. Juli 1964
d) Ordnung über die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -, vom 10. Juli 1964.

Der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List" - Dresden -

(gez.)
Prof.Dr.sc.nat.habil.H.-G.Müller